

Akten

Gemeinderat Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Schänis, 1. Februar 2022

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2022

7	Umwelt, Raumordnung	573
75	Gewässer	
75.3	Gewässerverbauungen, Gewässerunterhalt	
75.3.11	Hofbach	

Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach); Erlass

Ausgangslage

Ab den 1970er-Jahren wurde Schänis wiederholt von teilweise schweren Hochwasserereignissen heimgesucht. Auslöser waren die über die Ufer tretenden Dorfbäche Hof-, Rappen-, Krüppel- und Mühlebach. Zur Verbesserung der Hochwassersicherheit wurde nach den Hochwassern von 1999 und 2000 ein Bachsanierungskonzept erstellt. Anschliessend wurden in einer ersten Etappe der Rappen-, Krüppel- und Mühlebach saniert. Das Projekt wurde 2016 abgeschlossen und hat sich seither bewährt.

Die Politische Gemeinde Schänis nimmt nun im Rahmen der zweiten Ausbauetappe die Sanierung des Hofbaches in Angriff und sorgt damit für mehr Sicherheit, Ökologie und Lebensqualität.

Der Hofbach wird auf einer Gesamtlänge von 1,5 Kilometern ausgebaut. Das Projekt ist auf ein Hochwasser ausgerichtet, wie es im Siedlungsgebiet statistisch alle 100 Jahre einmal eintritt. Neben dem Hochwasserschutz stehen aber auch die ökologische Aufwertung des Gewässers sowie die Aufwertung des Ortskerns im Vordergrund. So entsteht ein Grünstreifen quer durchs Dorf, der einerseits die Biodiversität fördert und Lebensraum für Flora und Fauna bietet, andererseits aber auch ein Naherholungsraum für die Bevölkerung ist und das Dorf optisch aufwertet.

Am Hangfuss oberhalb des Dorfs entsteht ein Sammler für Kiesgeschiebe und Holz. Zur Vergrösserung der Abflusskapazität ist in den meisten Abschnitten eine Sohlenabsenkung und -verbreiterung sowie eine naturnahe, flache Böschungsgestaltung geplant. Der Bach wird wo immer möglich offen geführt. Böschungen werden mit einer standortgerechten Vegetation begrünt. Hierzu sind Gebüsche und Bäume, artenreiche Blumenwiesen und Hochstauden vorgesehen. Nur auf einer Länge von gesamthaft 190 Metern fliesst der Bach unter Brücken oder in Durchlässen unter Strassen und Wegen. Die bestehenden, teils maroden Bachübergänge werden durch Neubauten ersetzt.

Weiter wird im Bereich der Schulanlage und des Mehrzweckgebäudes der Bachlauf verschoben. Westlich der Schulanlage, des Feuerwehrdepots sowie des Mehrzweckgebäudes entsteht ein neuer Verbindungskanal bis zum alten Krüppelbachgerinne im Gebiet Leimen. Bisherige unterirdische Verläufe werden aufgehoben.

Entlang mehrerer Bachabschnitte müssen zudem bestehende Strassen und Wege angepasst werden, welche bei dieser Gelegenheit auch gleich saniert und wo nötig ausgebaut werden. Dies wird in vier Teilstrassenplänen geregelt.

In einem Sondernutzungsplanverfahren wird der Gewässerraum mittels Baulinien festgelegt. Die Teilstrassenpläne sowie der Sondernutzungsplan Gewässerraum sind aufeinander und mit dem Wasserbauprojekt abgestimmt und werden gleichzeitig mit diesem öffentlich aufgelegt. Dies gilt auch für vier aufzuhebende Baulinienpläne, die wegen Verlegung, Änderung oder Aufhebung von Bachabschnitten obsolet werden.

Auflageprojekt

Das finalisierte Auflageprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" liegt vor. Die Ratsmitglieder haben die umfangreichen Unterlagen vorgängig der heutigen Sitzung zum Studium erhalten.

Das Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, vertreten durch Projektleiter Jürg Marthy, nimmt mit E-Mail vom 2. September 2021 wie folgt Stellung: "Die Stellungnahme des Bundes ist mittlerweile eingetroffen und die diesbezüglichen Anliegen wurden im Projekt berücksichtigt, oder wurden mit dem Bund ausdiskutiert und bereinigt. Somit erteilen wir die Freigabe zur Auflage."

Erwägungen

a. **Überbauungsplan Hof**

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Mitwirkung war vorgesehen, den seit 9. April 1990 rechtskräftigen Überbauungsplan Hof aufzuheben. Im Nachgang zur Mitwirkung zeigte sich, dass eine Aufhebung dieses Erlasses zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. Weil die im Überbauungsplan Hof vermerkten Gewässerabstandlinien lediglich Hinweisscharakter haben und zwischen dem neuen Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach und dem bestehenden Überbauungsplan Hof keine widersprüchlichen Festlegungen bestehen, soll auf die Aufhebung des Überbauungsplans Hof verzichtet werden.

b. **Gewässerperimeter**

Der Gewässerperimeter "Dorfbäche Schänis" ist seit 8. Oktober 2010 **rechtskräftig**. Dieser Bau- und Unterhaltsperimeter gilt sowohl für die bereits realisierte und abgerechnete erste Etappe der Bachesanierung (Rappenbach, Krüppelbach, Mühlebach) wie auch für die anstehende zweite Etappe (Hofbach).

c. **Kosten**

Gemäss Beitragsplan betragen die Kosten für das gesamte Projekt gestützt auf den Kostenvorschlag Fr. 9'745'000.00. Bund und Kanton haben Beiträge in der Höhe von Fr. 2'515'100.00 bzw. Fr. 1'932'300.00 zugesichert. Auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im rechtskräftigen Perimeter entfallen Fr. 794'000.00, was einem Anteil von zehn Prozent an den wasserbaulichen Aufwendungen entspricht. Die Beiträge Dritter belaufen sich auf Fr. 614'000.00. Rund 40 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten trägt die Politische Gemeinde Schänis - und zwar Fr. 3'889'600.00, wovon Fr. 2'376'350.00 für den Wasserbau und Fr. 1'513'250.00 für den Strassenbau. Die dafür notwendigen Kredite werden nach Rechtskraft des Gesamtprojektes bei der Bürgerschaft eingeholt.

d. **Information und Mitwirkung**

Am 23. Januar 2019, 19.30 Uhr, fand im Mehrzweckgebäude Hof eine öffentliche Orientierungsversammlung statt, an welcher das Projekt zum Ausbau des Hofbachs erstmals der Bevölkerung vorgestellt wurde. Im Frühling 2019 wurde das Projekt mit den betroffenen Grundeigentümern abschnittsweise vertieft erörtert. Im amtlichen Mitteilungsblatt Linth-Sicht (Ausgabe Nr. 67; Februar 2021) sowie im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Schänis (Veröffentlichung am 8. Februar 2021) wurde die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen; dies mit Frist bis 15. März 2021. Mangels entsprechender Auswirkungen der Projekte konnte demgegenüber auf eine Anhörung bei den benachbarten politischen Gemeinden verzichtet werden.

Innert Frist sind aus der Bevölkerung 13 schriftliche Eingaben eingegangen. Diese wurden vom Gemeinderat entgegengenommen und materiell beurteilt. Die Eingaben und die entsprechenden Antworten zu den Eingaben sind im Bericht zur Vernehmlassung tabellarisch zusammengefasst. Daraus ist auch ersichtlich, ob und wie die einzelnen Eingaben durch die Gemeinde berücksichtigt wurden. Zusammenfassend kann zu den eingegangenen Eingaben folgendes festgehalten werden:

Diverse Eingaben beziehen sich auf das persönliche Grundstück, wie z. B. betreffend Behandlung bestehender Gartenanlagen, Sichtschutz, Entwässerungsmulde, einzuhaltende Abstände, privater Zugang zum Gewässer, Bodenpreis, Wertverlust und Entschädigung. Dazu gilt es zu erwähnen, dass bestehende und rechtmässig erstellte Anlagen wieder instand gestellt werden. Wenn die aktuellen Anlagen wegen dem Bachausbau verschoben werden müssen, wird die Gemeinde mit den Betroffenen im Rahmen der Land- und Entschädigungsverhandlungen die Wiederinstandstellung besprechen und festlegen. **Die Land- und Entschädigungsverhandlungen sind ein separates Verfahren, welches erst nach Rechtskraft des Gesamtprojektes (Wasserbau, Gewässerraum, Strassen) erfolgen wird.** Private Zugänge zum Bach in Form von Treppen/Stufen sind nach Art. 41c GSchV nicht zulässig und können deshalb nicht ins Projekt aufgenommen werden.

Weitere Eingaben zielen auf die Baukosten. Sie werden als zu hoch interpretiert und es wird angeregt, die Kosten mit einem naturnaheren Verbau oder mit einer Entlastungslösung zu senken. Dazu ist zu erwähnen, dass bereits auf Stufe Konzept und später im Rahmen des Vorprojektes verschiedene alternative Linienführungen und Entlastungslösungen materiell geprüft und nach den Hauptkriterien Gesellschaft, Ökologie und Wirtschaft bewertet wurden. Dabei schnitten die alternativen Linienführungen und die Hochwasserentlastungslösungen gegenüber dem vorliegenden Projekt insgesamt schlechter ab und wurden deshalb verworfen. Gegenüber dem Bund musste zudem nachgewiesen werden,

dass mit dem eingereichten Projekt die bundesrechtlichen Anforderungen an einen zeitgemässen Hochwasserschutz eingehalten sind, alternative Varianten geprüft wurden und der Variantenentscheid nachvollziehbar begründet wird. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die subventionierten Hochwasserschutzprojekte nachhaltig, dauerhafte und wirtschaftlich sind sowie auch bei Überlastfällen gutmütig reagieren.

Mehrere Eingaben weisen auf die zu fördernde Biodiversität oder auf den Schutz bestehender Naturwerte hin. Dazu ist zu erwähnen, dass mit dem Ausbau des Hofbachs neben dem Hochwasserschutz auch eine massgebliche ökologische Aufwertung umgesetzt wird und in der Bauphase auf die bestehenden Naturwerte mit entsprechenden Vorkehrungen rücksichtgenommen wird. Die Aufwertungsmassnahmen beschränken sich auf den Massnahmenperimeter des Hochwasserschutzprojektes. Die in den Eingaben angeregten Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Gewässerraums sind in unabhängigen Planverfahren zu erarbeiten, z. B. im Rahmen der Umsetzung der Schutzverordnung.

Die Eingaben zu den Themen Verkehrswege, Erschliessungen und Absturzsicherungen wurden entgegengenommen. Letztere Thematik wurde mit einem Zuständigen der Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU vor Ort besprochen. Die daraus hervorgegangenen Empfehlungen zu Schutzmassnahmen wurden im Wasserbauprojekt und in den Teilstrassenplänen berücksichtigt. Die Ausbildung und Linienführungen bestehender und auszubauender Verkehrswege wurden auf die zukünftige Entwicklung des Dorfes Schänis abgestimmt. Zwar wird im Gebiet Faad ein Teil des Hofwegs wegen der Gerinneverbreiterung aufgehoben, es entstehen jedoch neue oder aufgewertete Uferwege unmittelbar beim Schulhaus Hof und entlang der Rietstrasse, dem Lindeliweg und Winkelweg.

Mit einer Eingabe wird der Perimeter grundsätzlich in Frage gestellt. Mit der Anwendung des Perimeters sei die Solidarität nicht gegeben. Jedoch geht es mit dem aufzulegenden Perimeterbericht mit Beitragsplan nicht um die Errichtung eines neuen Perimeters, sondern um die korrekte Anwendung des bestehenden, seit 8. Oktober 2010 rechtskräftigen Perimeters. Würde bei der Realisierung der zweiten Etappe nicht dieser Perimeter angewendet, so wäre dies eine Ungleichbehandlung und würde dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen. Der Perimeter hat sich in der Praxis bewährt und wird für die Finanzierung des laufenden Unterhalts anstandslos angewendet. Bezüglich Solidarität ist hervorzuheben, dass neben dem Bund und dem Kanton St. Gallen auch die Politische Gemeinde Schänis einen erheblichen Beitrag an die Baukosten leistet. Entsprechend ist die Solidarität über das ganze Gemeindegebiet gewahrt. Mit der korrekten Anwendung des Perimeters analog der ersten Etappe sind zudem die Gleichbehandlung und die Rechtssicherheit gewährleistet.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren erwies sich als sehr wertvoll. Immerhin ist beinahe das ganze Dorf Schänis vom Projekt betroffen. Dass sich nur wenige kritische Stimmen gemeldet haben, darf daher durchaus sehr positiv gewertet werden. Die Eingaben führten nur zu geringfügigen Anpassungen am Projekt. Sie werden vor Beginn der öffentlichen Auflage beantwortet. Persönliche Gespräche mit den Grundeigentümern betreffend der baulichen Umsetzung, Wiederinstandstellung und späterer Nutzung innerhalb ihrer Parzellen werden im Rahmen der Landerwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nach Rechtskraft des Gesamtprojektes geführt.

e. **Berichterstattung nach Art. 47 und Interessenabwägung nach Art. 3 Abs. 1 eidg. Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)**

Die von diesem Beschluss erfassten Projekte und Pläne (Wasserbauprojekt, Strassenprojekte/Teilstrassenpläne, Sondernutzungsplan Gewässerraum, aufzuhebende Baulinienpläne) sind Nutzungspläne im Sinn der Raumplanungsgesetzgebung. Der Gemeinderat hat deshalb gestützt auf Art. 47 der eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) gegenüber den kantonalen Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten, wie die vorliegenden, eng zusammenhängenden Projekte die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen, und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV erfolgt in den "Technischen Berichten" zum Wasserbauprojekt und zu den Strassenprojekten/Teilstrassenplänen sowie im Planungsbericht zum Sondernutzungsplan Gewässerraum. **Dabei handelt es sich beim Technischen Bericht zum Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis 2. Etappe (Hofbach)" um den federführenden Bericht, der auch für die Berichterstattung zu den Strassenprojekten, zum Sondernutzungsplan Gewässerraum und zur Aufhebung der Baulinienpläne von Bedeutung ist.** So ist das Mitwirkungsverfahren im Technischen Bericht zum Wasserbauprojekt besonders ausführlich dargestellt und ausgewertet. Dargestellt sind auch die Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Wasserbauprojekt und den übrigen Projekten und Plänen. Entsprechend dieser sehr engen Zusammenhänge und Abhängigkeiten ist auch die in Art. 3 RPV konkretisierte Interessenabwägung ausschliesslich im Technischen Bericht zum Wasserbauprojekt dargestellt und festgehalten.

In einem ersten Schritt wurden die von der als notwendig erachteten Verbesserung der Hochwassersicherheit betroffenen öffentlichen und privaten Interessen ermittelt. Mit einer konkreten, projektbezogenen Fragestellung wurde anschliessend die Vereinbarkeit der festgelegten Interessensbereiche mit der geplanten räumlichen Entwicklung gemäss den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und der Richtplanung sowie den möglichen Auswirkungen geprüft, beurteilt und im Gesamtprojekt (Wasserbau, Strassen, Gewässerraum) bestmöglich berücksichtigt. Für die Interessenabwägung des für den zeitgemässen Hochwasserschutz notwendigen Gewässerraums werden auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wasserbau- und Strassenprojekte einschliesslich Festlegung des Gewässerraums (z.B. Art. 1 und 3 RPG, Art. 32/33 StrG, Art. 14 WBG, Art. 41a Abs. 3 und 4 GSchV; kantonaler Richtplan; Ortsplanung) die folgenden öffentlichen Interessensbereiche verwendet: Gesellschaft (Hochwasserschutz, Landschaft und Erholung), Ökologie (Revitalisierung), Wirtschaft (Versorgung, Kosten, Boden- und Kulturlandschutz). Was die Fragestellungen zu den einzelnen Kriterien betrifft, wird auf Ziffern 8.1 bis 8.6 des technischen Berichtes zum Wasserbauprojekt verwiesen.

Zusammengefasst führt die Interessenabwägung zu folgendem Resultat: Im Dorf Schänis besteht ein Schutzdefizit, das mit den erarbeiteten Gefahrenkarten ausgewiesen ist und durch vergangene Hochwasserereignisse bestätigt wird. **Mit dem Bachsanierungsprojekt werden öffentliche und private Liegenschaften und Infrastrukturen vor Hochwasserschäden des Hofbachs geschützt. Damit wird mittel- bis langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gewerbes im Dorf gesichert sowie private Liegenschaften vor Hochwasserschäden geschützt. Das Entwicklungspotenzial der**

künftig besser vor Hochwasser geschützten Bauzonen wird erhöht. Damit steigt auch die Chance, dass zumindest Teile dieser Flächen langfristig intensiver genutzt werden als heute (innere Verdichtung) und zur Wertschöpfung beitragen. Mit dem Projekt und dessen Ausgestaltung, den dadurch notwendigen Anpassungen an Strassen und Wegen sowie der Dimensionierung des Gewässerraums werden unter Berücksichtigung der gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der Anforderungen an den Hochwasserschutz auch die Interessen von Ökologie, Natur und Landschaft sowie der Sicherheit der Benutzer der Strassen und Wege bestmöglich berücksichtigt. Die mit dem Projekt verbundenen Eigentumsbeschränkungen wurden angeschaut und soweit als möglich minimiert.

Alternative Möglichkeiten für die Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden geprüft (Hochwasserentlastung bergseitig des Siedlungsgebietes) und bewertet. Die durchgeführten Abklärungen haben gezeigt, dass der Hofbach im Siedlungsgebiet auch mit einer Hochwasserentlastung vollständig saniert und ausgebaut werden müsste. Zwar könnte der Ausbau damit leicht redimensioniert werden, die eingesparten Kosten würden durch den für die Entlastungslösung erforderlichen Bau eines Flutkorridors durch Landwirtschaftsland und den Bau zweier kostenintensiven Kreuzungsbauwerke bei der Kantonsstrasse und bei der Eisenbahnlinie bei weitem aufgewogen. Weiter wurden auch zwei alternative Linienführungen im Dorf geprüft («Dorfzentrum» und «Pfarrhöfli», vgl. Kap. 4 technischer Bericht). Beide erzielten bei der integrativen Variantenbewertung einen geringeren Nutzwert und wurden deshalb verworfen.

Im Bereich Gesellschaft wird ein Hochwasserschutz für einen definierten Ereignisfall (HQ100 im Siedlungsgebiet, HQ30 ausserhalb) erstellt und gewährleistet damit Sicherheit vor der Naturgefahr des Hofbachs. **Mit dem Ausbau des Hofbachs wird der Landschaftsraum und das Ortsbild neugestaltet und damit attraktiver, auch für die Naherholung. Dies hat positive Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Wohnbevölkerung sowie die Standortattraktivität des Dorfes Schänis.**

Mit der Umgestaltung und der ökologischen Aufwertung **erhöht sich nicht nur die Biodiversität, sondern es wird eine für das Dorf Schänis bedeutende funktionsfähige ökologische Infrastruktur zur Sicherstellung der Vernetzungsfunktion für die Wanderung von Tieren, für die Ausbreitung von Pflanzen, für die Arterhaltung sowie für die Steigerung der Vielfalt geschaffen**, die sich positiv auf das Landschaftsschutzgebiet BLN ab Hangfuss des Schännerbergs und auf die Naturräume der Linthebene auswirken kann.

Im Bereich Nutzen erfolgt eine Beanspruchung von privatem Landwirtschaftsland und privatem Land in der Bauzone, wobei sich die betroffenen Flächen zu einem wesentlichen Teil bereits heute innerhalb des Gewässerraums befinden und dessen Nutzung bereits heute gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt ist. Durch die Wiederverwertung von abgetragenem belebtem Boden kann die Fruchtbarkeit in ausserhalb des Gewässerraums ausgeschiedenen Landwirtschaftsflächen leicht erhöht und damit die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaft und Bodenqualität teilweise kompensiert werden. Die gesetzlichen Anforderungen an einen zeitgemässen Hochwasserschutz und an die Ausscheidung eines genügenden Gewässerraums gemäss der Bundesgesetzgebung überwiegen die privaten Interessen. Letzteren wurde durch eine die jeweilige konkrete örtliche Situation bestmöglich berücksichtigende Festlegung des Gewässerraumkorridors einschliesslich Zugang zum Hofbach angemessen Rechnung getragen.

Der Lösungsansatz für den zukünftigen Hofbach, der die teilweise konträren Sicherheitsaspekte, die Natur-, Landschafts-, Gewässerschutz- und Umweltaspekte, die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie die sozialen Aspekte bestmöglich berücksichtigt, führt zu einer nachhaltigen Aufwertung des Hofbachs. Mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt und den koordiniert aufgelegten Projekten zu Verkehr (Teilstrassenpläne) und Gewässerraum sind die gesetzlichen Vorgaben, allen voran der Raumplanung sowie des Strassen-, Wasserbau- und des Gewässerschutzgesetzes eingehalten. Dies bestätigen u. a. die Stellungnahmen aus der kantonalen Vernehmlassung und der Vernehmlassung beim Bund (vgl. Bericht zur Vernehmlassung). Bund und Kanton stellen die Bewilligung und die entsprechenden Subventionen in Aussicht.

Das Vorhaben berücksichtigt die identifizierten relevanten Interessen bestmöglich; es ist recht- und zweckmässig.

Beschluss

1. Eingaben Mitwirkung

- a. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den 13 im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Eingaben und beantwortet diese gemäss Wortlaut im Kapitel A3 des Berichtes zur Vernehmlassung, dat. 14.01.2022, zum Wasserbauprojekt (rechte Spalte).
- b. Die Antworten auf ihre Eingaben sind den 13 Parteien vor Beginn des Auflageverfahrens zu übermitteln - und zwar mit folgendem Begleittext:

Mitwirkung Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)

Der Gemeinderat hat das Projekt "Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach) an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 erlassen. Damit einher ging die Auswertung und Beurteilung Ihrer im Rahmen der Mitwirkung eingereichten Eingabe. Die Entscheide zu sämtlichen Eingaben finden sich im Kapitel A3 des Berichtes zur Vernehmlassung, dat. 14. Januar 2022, zum Wasserbauprojekt (siehe Beilage).

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle Unterlagen zum Projekt während der öffentlichen Auflage vom 15. März bis 13. April 2022 im Foyer des Gemeindehauses sowie auf unserer Webseite www.schaenis.ch (Rubrik "Neuigkeiten") eingesehen werden können.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme und verbleiben ... (Grussformel)

Beilage: Auszug aus dem Bericht zur Vernehmlassung (Kapitel A3)

2. Erlass Wasserbauprojekt (mit Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen sowie Beitragsplan)

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG):

- a. Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)", bestehend aus
- Übersichtsplan 1:25'000, dat. 14.01.2022
 - Technischer Bericht, dat. 14.01.2022
 - Anhang zum Technischen Bericht, dat. 14.01.2022
 - Kostenvoranschlag, dat. 14.01.2022
 - Bericht zur Vernehmlassung, dat. 14.01.2022
 - Kostenteiler, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis Durchleitungsrechte Meteorwasserleitung, dat. 14.01.2022
 - Baugrunduntersuchung, dat. 08.08.2019
 - Bodenschutzkonzept, dat. 08.08.2019
 - Gefahrenkarte nach projektierten Massnahmen, dat. 29.11.2019
 - Antrag für Mehrleistungen beim Bund, dat. 14.01.2022
 - Situation 1:500, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Situation 1:500, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Situation 1:500, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
 - Längenprofil 1:500/100, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Längenprofil 1:500/100, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Längenprofil 1:500/100, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
 - Querprofile 1:100, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Querprofile 1:100, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Querprofile 1:100, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
 - Situation Werkleitungen 1:500, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Situation Werkleitungen 1:500, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Situation Werkleitungen 1:500, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
 - Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500 Durchleitungsrechte Meteorwasserleitung, dat. 14.01.2022
 - Normalprofile 1:50 und Gestaltungsprofile 1:100, Abschnitt km 0.690 - 1.200, dat. 14.01.2022
 - Normalprofil 1:50 und Gestaltungsprofile 1:100, Abschnitt km 1.200 - 1.540, dat. 14.01.2022
 - Normalprofil 1:50 und Gestaltungsprofile 1:100, Abschnitt km 1.540 - 2.150, dat. 14.01.2022
- b. Beitragsplan "Gewässerperimeter Dorfbäche Schänis" (Kostenteiler, Beiträge Dritter, Beiträge nach Grundstücknummer)

3. Erlass Sondernutzungsplan "Hofbach" und Aufhebung Baulinienpläne

- a. Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 23 und Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG):

Sondernutzungsplan "Hofbach"; Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien, bestehend aus

- Planungsbericht, dat. 14.01.2022
- Situation 1:500, km 0.693 - 1.173, dat. 14.01.2022
- Situation 1:500, km 1.173 - 1.570, dat. 14.01.2022
- Situation 1:500, km 1.570 - 2.147, dat. 14.01.2022
- Profilbetrachtung 1:100, dat. 14.01.2022

- b. Der Gemeinderat hebt gestützt auf den Planungsbericht Sondernutzungsplan "Hofbach", dat. 14.01.2022, folgende Nutzungspläne auf:

- Gewässerabstandslinie "Hofbach 2", rechtskräftig seit 02.12.1987
- Baulinienplan "Hof", rechtskräftig seit 22.12.1987
- Gewässerabstandslinie "Krüppelbach", rechtskräftig seit 02.12.1987
- Teilzonen- und Baulinienplan "Waisenhausliegenschaft", rechtskräftig seit 16.12.1969 (der mit "Teilzonen- und Baulinienplan Waisenhausliegenschaft" bezeichnete Erlass wird seit 21.04.1978 nur noch als Baulinienplan geführt).

4. Erlass Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Riestrasse Nr. 2.32"

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rietstrasse Nr. 2.32", bestehend aus

- Teilstrassenplan 1:500, dat. 14.01.2022
- Technischer Bericht, dat. 14.01.2022
- Übersichtsplan 1:1000, dat. 14.01.2022
- Situation Strassenbau 1:500, dat. 14.01.2022
- Längenprofil 1:500/100, dat. 14.01.2022
- Querprofile 1:100, dat. 14.01.2022
- Situation Werkleitungen 1:500, dat. 14.01.2022
- Normalprofile 1:50, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis, dat. 14.01.2022

5. Erlass Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07"

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07", bestehend aus

- Teilstrassenplan 1:500/Langsamverkehrsnetz Gde 1:500, dat. 14.01.2022
- Technischer Bericht, dat. 14.01.2022
- Übersichtsplan 1:1000, dat. 14.01.2022
- Situation Strassenbau 1:500, dat. 14.01.2022
- Längenprofile 1:500/100, dat. 14.01.2022
- Querprofile 1:100, dat. 14.01.2022
- Situation Werkleitungen 1:500, dat. 14.01.2022
- Normalprofile 1:50, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis, dat. 14.01.2022

6. Erlass Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Hofweg Nr. 4.05"

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Hofweg Nr. 4.05", bestehend aus

- Teilstrassenplan 1:500/Langsamverkehrsnetz Gde 1:500, dat. 14.01.2022
- Technischer Bericht, dat. 14.01.2022
- Übersichtsplan 1:1000, dat. 14.01.2022
- Situation Strassenbau 1:500, dat. 14.01.2022
- Längenprofil 1:500/100, dat. 14.01.2022
- Querprofile 1:100, dat. 14.01.2022
- Situation Werkleitungen 1:500, dat. 14.01.2022
- Normalprofile 1:50, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis, dat. 14.01.2022

7. Erlass Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25"

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25", bestehend aus

- Teilstrassenplan 1:500/Langsamverkehrsnetz Gde 1:500, dat. 14.01.2022
- Technischer Bericht, dat. 14.01.2022
- Übersichtsplan 1:1000, dat. 14.01.2022
- Situation Strassenbau 1:500, dat. 14.01.2022
- Längenprofil 1:500/100, dat. 14.01.2022

- Querprofile 1:100, dat. 14.01.2022
- Situation Werkleitungen 1:500, dat. 14.01.2022
- Normalprofile 1:50, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:500, dat. 14.01.2022
- Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis, dat. 14.01.2022
- Signalisation 1:500

8. Öffentliche Auflage

- Die Projekte, Teilstrassen- und Sondernutzungspläne gemäss Ziffern 2 bis 7 dieses Beschlusses sowie die Aufhebung der Nutzungspläne gemäss Ziffer 3b werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. in der Zeit vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich aufgelegt.
- Einsprachen gegen die Erlasse sind nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
- Einsprachen gegen den Beitragsplan sind dem Obmann der Schätzungskommission Dorfbäche Schänis einzureichen (Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein). Mit Beschluss vom 24. April 2019 (Geschäft Nr. 1681) ermächtigte der Gemeinderat die Schätzungskommission Dorfbäche Schänis gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. b WBG, anstelle des Gemeinderates über Einsprachen zum Beitragsplan zu entscheiden.
- Das Auflageverfahren ist im kantonalen Amtsblatt vom 9. März 2022, im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Schänis (Publikationsplattform) vom 9. März 2022 sowie im amtlichen Mitteilungsblatt LinthSicht (Ausgabe Nr. 80, Zustellung an Haushalte am 11. März 2022) wie folgt zu publizieren:

POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS

Öffentliche Auflage Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)

Der Gemeinderat hat in Anwendung von Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG), Art. 23 und Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) erlassen:

- **Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" mit Landerwerbs- und Enteignungsplänen, Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen und Beitragsplan**
- **Sondernutzungsplan "Hofbach; Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Baulinien" (Abschnitte km 0.690 - 1.200, km 1.200 - 1.540 und km 1.540 - 2.100)**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Riestrasse Nr. 2.32" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Hofweg Nr. 4.05" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**

- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Aufhebung Gewässerabstandslinie "Hofbach 2", rechtskräftig seit 02.12.1987**
- **Aufhebung Baulinienplan "Hof", rechtskräftig seit 22.12.1987**
- **Aufhebung Gewässerabstandslinie "Krüppelbach", rechtskräftig seit 02.12.1987**
- **Aufhebung Teilzonen- und Baulinienplan "Waisenhausliegenschaft", rechtskräftig seit 16.12.1969**

Die Erlasse mit den dazugehörigen Unterlagen liegen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Einsprachen gegen die Erlasse sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen.

Einsprachen gegen den Beitragsplan sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Obmann der Schätzkommission einzureichen (Adresse: Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein).

Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wer private Rechte abtreten muss, auf wessen Grundstück ein Gewässerraum, ein Gewässerabstand oder eine Baulinie ausgeschieden wird, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens. Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt (Art. 25 Abs. 1 - 3 WBG sowie Art. 42 und 45 StrG).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Gebiete der aufzuhebenden Nutzungspläne und im Gebiet des Sondernutzungsplans Hofbach sowie diejenigen in einem weiteren Umkreis von 30 Meter werden schriftlich benachrichtigt (Art. 41 Abs. 2 PBG).

Schänis, 31. Januar 2022

GEMEINDERAT SCHÄNIS

9. Absteckung im Gelände

Das Bauamt hat in Zusammenarbeit mit den beauftragten Ingenieurbüros für die rechtzeitige Absteckung im Gelände (Art. 26 WBG, Art. 44 StrG) zu sorgen. Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Wasserbau: Hat ein Wasserbauprojekt Änderungen des Verlaufs des Gewässers und/oder des Ufers zur Folge oder wird ein Gewässer offengelegt, müssen diese Änderungen im Gelände erkennbar gemacht werden. Dies bedeutet, dass wenigstens der Verlauf der Böschungsoberkanten des entsprechenden Gewässer- oder Uferabschnitts während der dreissigtägigen Auflagefrist im Gelände gut sichtbar abgesteckt werden muss. Das Abstecken der Gewässerachse alleine genügt nicht, weil sich die Betroffenen in diesem Fall kein genügendes Bild von den Auswirkungen des Projekts im Gelände machen können (Kommentar Ritter zum WBG).

Strassenbau: Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abzustecken. Die Absteckung muss während der ganzen Dauer der dreissigtägigen Auflage sichtbar sein. Der Begriff "Linienführung" umfasst nicht nur den blossen Verlauf der Strassenachse, sondern den Verlauf der Gesamtbreite einer Strasse, mithin die Strassenfläche samt Trottoir und Bankette (Kommentar Germann zum StrG).

10. Persönliche Anzeige Wasserbauprojekt, Sondernutzungsplan Hofbach, Aufhebung Nutzungspläne, Strassenbauprojekte

- a. Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojektes und vom Enteignungsbegehren gemäss Art. 25 Abs. 1 WBG in Kenntnis gesetzt:
- Wer private Rechte abtreten muss;
 - auf dessen Grundstück ein Gewässerraum oder ein Gewässerabstand ausgeschieden wird;
 - auf dessen Grundstück eine Baulinie ausgeschieden wird.

Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art. 25 Abs. 2 WBG).

- b. Mit persönlicher Anzeige werden bei Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebietes schriftlich benachrichtigt (Art. 41 Abs. 2 PBG).
- c. Nach Art. 42 Abs. 1 StrG wird bei Strassenprojekten mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt, wer private Rechte abtreten muss. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.
- d. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Ziffer a sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet werden wie folgt über die öffentliche Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt:

per Einschreiben an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Anzeige öffentliche Auflage und Enteignungsbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als betroffene/r Grundeigentümer/in zeigen wir Ihnen an, dass der Gemeinderat am 31. Januar 2022 das Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" mit Landerwerbs- und Enteignungsplänen sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen und den Sondernutzungsplan "Hofbach; Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Baulinien" (Abschnitte km 0.690 - 1.200, km 1.200 - 1.540 und km 1.540 - 2.100) erliess.

Die persönliche Anzeige gilt nach Art. 25 Abs. 2 Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Die Erlasse mit den dazugehörigen Unterlagen liegen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Ge-

meindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden. Einsprachen gegen die Erlasse sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

(Grussformel)

Anmerkung:

Falls Sie von weiteren, im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehenden Erlassen betroffen sind, werden Ihnen diese aus rechtlichen Gründen mit separatem Schreiben angezeigt.

- e. Wer im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt private Rechte abtreten muss, wird wie folgt über die öffentliche Auflage in Kenntnis gesetzt:

per Einschreiben an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Anzeige öffentliche Auflage und Enteignungsbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als betroffene/r Grundeigentümer/in zeigen wir Ihnen an, dass der Gemeinderat am 31. Januar 2022 im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" das Strassenbauprojekt und den Teilstrassenplan "{Name des jeweiligen Strassenbauprojekts/Teilstrassenplans}" erlassen hat.

Die persönliche Anzeige gilt nach Art. 42 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt WBG) als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Der Erlass mit den dazugehörigen Unterlagen liegt unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden. Einsprachen gegen den Erlass sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

(Grussformel)

Anmerkung:

Falls Sie von weiteren, im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehenden Erlassen betroffen sind, werden Ihnen diese aus rechtlichen Gründen mit separatem Schreiben angezeigt.

- f. Jene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb der Plangebiete werden wie folgt schriftlich benachrichtigt (gilt für Wasserbauprojekt, Sondernutzungsplan Hofbach und Strassenbauprojekte bzw. Teilstrassenpläne):

per Einschreiben an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb der Plangebiete

Anzeige öffentliche Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Grundeigentümer/in in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb der Plangebiete zeigen wir Ihnen an, dass der Gemeinderat am 31. Januar 2022 folgende Projekte und Pläne erliess:

- Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" mit Landerwerbs- und Enteignungsplänen sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen
- Sondernutzungsplan "Hofbach; Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Baulinien" (Abschnitte km 0.690 - 1.200, km 1.200 - 1.540 und km 1.540 - 2.100)
- Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Riestrasse Nr. 2.32" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis
- Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis
- Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Hofweg Nr. 4.05" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis
- Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis

Die Erlasse mit den dazugehörigen Unterlagen liegen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden. Einsprachen gegen die Erlasse sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

(Grussformel)

Anmerkung:

Falls Sie von weiteren, im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehenden Erlassen betroffen sind, werden Ihnen diese aus rechtlichen Gründen mit separatem Schreiben angezeigt.

11. Persönliche Anzeige betreffend den aufzuhebenden Erlassen

Wer von der Aufhebung eines Erlasses betroffen ist (will heissen, alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Plangebiet und im Umkreis von 30 m des Plangebietes), wird wie folgt schriftlich benachrichtigt:

per Einschreiben an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Anzeige öffentliche Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Als betroffene/r Grundeigentümer/in zeigen wir Ihnen an, dass der Gemeinderat am 31. Januar 2022 im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" folgenden Erlass aufhob: "{Name des jeweiligen aufgehobenen Erlasses}"

Der aufgehobene Erlass liegt zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Wasserbauprojekt unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden. Einsprachen gegen die Aufhebung sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

(Grussformel)

Anmerkung:

Falls Sie von weiteren, im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehenden Erlassen betroffen sind, werden Ihnen diese aus rechtlichen Gründen mit separatem Schreiben angezeigt.

12. Persönliche Anzeige Beitragsplan

- a. Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt (Art. 25 Abs. 3 und Art. 45 WBG).
- b. Mit der persönlichen Anzeige ist allen Beitragspflichtigen zumindest ein Auszug aus dem Beitragsplan über die betroffenen Grundstücke zuzustellen, aus dem der Anteil in Punkten oder Prozenten sowie dessen Berechnung hervorgeht. Die persönliche Anzeige hat eingeschrieben zu erfolgen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Kommentar Ritter zum WBG).
- c. Die Beitragspflichtigen werden wie folgt von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt:

per Einschreiben an die Beitragspflichtigen

Anzeige öffentliche Auflage und Beitragsplan

Sehr geehrte Damen und Herren

Als beitragspflichtige Grundeigentümerin bzw. beitragspflichtigen Grundeigentümer zeigen wir Ihnen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 und Art. 45 Wasserbaugesetz (sGS 734.1, abgekürzt WBG) an, dass der Gemeinderat am 31. Januar 2022 folgendes Projekt erlassen hat:

- Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" mit Landerwerbs- und Enteignungsplänen sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen
- Beitragsplan zum Wasserbauprojekt

Projekt und Beitragsplan mit den dazugehörenden Unterlagen liegen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

- Einsprachen gegen das Wasserbauprojekt sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen.

- Einsprachen gegen den Beitragsplan sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Obmann der Schätzungskommission einzureichen (Adresse: Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein). Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardut. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Sie erhalten als Beilage:

- Bericht der Schätzungskommission zum Wasserbauprojekt
- Beitragsplan
- Beiträge Dritter
- Beiträge pro Grundstück
- Beiträge nach Eigentümer/innen (nur informativ, gilt nicht als Teil der öffentlichen Auflage)

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

(Grussformel)

Anmerkung:

Falls Sie von weiteren, im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehenden Erlassen betroffen sind, werden Ihnen diese aus rechtlichen Gründen mit separatem Schreiben angezeigt.

Protokollauszug an

- Amt für Wasser und Energie, Jürg Marthy, Projektleiter Wasserbau, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (per E-Mail)
- PML Ingenieurbüro AG, Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein (per E-Mail)
- IG nipo - ewp, Martin Schibli, Burgerrietstrasse 13, Postfach 365, 8730 Uznach (per E-Mail)
- Daniel Gorfer, Leiter Bauamt, im Hause (per E-Mail)
- Akten

GEMEINDERAT SCHÄNIS
Der Gemeindepräsident:

Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

